

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortskern II" vom 18.11.2013 (Sanierungssatzung – SanS)

Der Gemeinderat der Gemeinde Wolfegg hat aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 21.02.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortskern II" beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist die Satzung der Gemeinde Wolfegg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern II“ vom 18.11.2013, öffentlich bekannt gemacht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Wolfegg am 21.11.2013, mit der 1. Änderung durch Satzung vom 26.09.2016, öffentlich bekannt gemacht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Wolfegg am 13.10.2016, mit 2. Änderung durch Satzung vom 28.01.2019, öffentlich bekanntgemacht am 31.01.2019 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Wolfegg.

§ 2 Inhalt der Änderung

Die unter § 1 angegebene Satzung der Gemeinde Wolfegg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortskern II" wird wie folgt geändert:

In der Gemeinde Wolfegg wird das bestehende Sanierungsgebiet "Ortskern II" um die im angeschlossenen Lageplan der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH vom 07.02.2022 rot umrandeten Grundstücke erweitert. Es handelt sich um die Flurstücke mit den Nummern 167/1, 167/2, 167/11, 167/13, 168/1, 168/2, 168/3, 168/5, 113 und 108/2.

Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Bestimmungen

Die Sanierung "Ortskern II" wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Vorschriften über die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften im Baugesetzbuch (§§ 152 - 156) werden deshalb ausgeschlossen. Die Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 1 BauGB bleibt für das übrige Sanierungsgebiet bestehen.

§ 4 Durchführungszeitraum

Die Sanierung „Ortskern II“ wird bis spätestens 30.04.2024 abgeschlossen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Wolfegg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Wolfegg geltend zu machen.

Die Satzung sowie der Lageplan können ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung während der Dienstzeiten bei der Gemeinde Wolfegg von jedermann eingesehen werden.

Ausgefertigt!

Wolfegg, 22.02.2022

gez.
Peter Müller
Bürgermeister

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortskern II" vom 18.11.2013 (Sanierungssatzung – SanS)

Der Gemeinderat der Gemeinde Wolfegg hat aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 28.01.2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortskern II" beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist die Satzung der Gemeinde Wolfegg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern II“ vom 18.11.2013 (Sanierungssatzung – SanS), öffentlich bekannt gemacht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Wolfegg am 21.11.2013, mit der 1. Änderung durch Satzung vom 26.09.2016, öffentlich bekannt gemacht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Wolfegg am 13.10.2016.

§ 2 Inhalt der Änderung

Die unter § 1 angegebene Satzung der Gemeinde Wolfegg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortskern II" wird wie folgt geändert:

In der Gemeinde Wolfegg wird das bestehende Sanierungsgebiet "Ortskern II" um die im angeschlossenen Lageplan der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH vom Januar 2019 mit Schrägschraffur und gepunktet gekennzeichneten Grundstücke geändert.

Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Bestimmungen

Die Sanierung "Ortskern II" wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Vorschriften über die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften im Baugesetzbuch (§§ 152 - 156) werden deshalb ausgeschlossen. Die Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 1 BauGB bleibt für das übrige Sanierungsgebiet bestehen.

§ 4 Durchführungszeitraum

Die Sanierung „Ortskern II“ wird bis spätestens 30.04.2024 abgeschlossen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Wolfegg, 29.01.2019

gez.
Peter Müller
Bürgermeister

**Satzung der Gemeinde Wolfegg
zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Wolfegg über die förmliche
Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortskern II" vom 18.11.2013
(Sanierungssatzung – SanS)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Wolfegg hat aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 26.09.2016 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortskern II" beschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Änderung**

Gegenstand der Reduzierung ist die Satzung der Gemeinde Wolfegg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern II“ vom 18.11.2013, öffentlich bekannt gemacht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Wolfegg am 21.11.2013.

**§ 2
Inhalt der Änderung**

Die unter § 1 angegebene Satzung der Gemeinde Wolfegg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortskern II" wird wie folgt geändert:

In der Gemeinde Wolfegg wird das bestehende Sanierungsgebiet "Ortskern II" um das im angeschlossenen Lageplan der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH vom August 2016 mit Kreuzschraffur gekennzeichnete Grundstück verkleinert.

Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3
Bestimmungen**

Die Sanierung "Ortskern II" wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Vorschriften über die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften im Baugesetzbuch (§§ 152 - 156) werden deshalb ausgeschlossen. Die Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 1 BauGB bleibt für das übrige Sanierungsgebiet bestehen.

**§ 4
Durchführungszeitraum**

Die Sanierung „Ortskern II“ wird bis spätestens 30.04.2024 abgeschlossen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Wolfegg, 27.09.2016

gez.
Peter Müller
Bürgermeister

**Satzung der Gemeinde Wolfegg
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
"Ortskern II"
(Sanierungssatzung – SanS)**

Aufgrund von § 142 Abs. 3 BauGB und von § 4 Abs. 1 der GemO für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Wolfegg in seiner Sitzung vom 18.11.2013 folgende Satzung für die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortskern II" beschlossen:

**§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände und Mängel vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden.

Das insgesamt ca. 2,5 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung **"Ortskern II"**. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan (Maßstab 1:1.500) der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH vom Oktober 2013, in Abstimmung mit dem Gemeinderat, abgegrenzten Fläche. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

**§ 2
Verfahren**

Die Sanierung "Ortskern II" wird im **"vereinfachten"** Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Vorschriften des 3. Abschnittes über die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften im Baugesetzbuch (§§ 152 – 156) werden deshalb ausgeschlossen. Die Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 1 BauGB bleibt bestehen.

**§ 3
Durchführungszeitraum**

Die Sanierung „Ortskern II“ soll bis spätestens 31.12.2023 abgeschlossen werden.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn

sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Wolfegg, 19.11.2013

gez.
Peter Müller
Bürgermeister